



Ardning, am 18.09.2024

GZ.: 131/9 – 261/2024

Gegenstand: **Dr. Judith und Dr. Robert Höfler**
4631 Krenglbach, Landlerweg 9
Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Luftwärmepumpe
Baubewilligung

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 16.09.2024 haben **Dr. Judith und Dr. Robert Höfler**, 4631 Krenglbach, Landlerweg 9 gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Luftwärmepumpe** auf dem Grundstück Nr. 1255/15, EZ 909 der KG 67403 Ardning, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, in der geltenden Fassung, die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

Freitag, den 04.10.2024

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle um **9.00 Uhr** angeordnet.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt Ardning zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Gegen die Anberaumung der gegenständlichen Bauverhandlung ist gemäß § 19 Abs. 4 AVG 1991 kein Rechtsmittel zulässig.